

Maklerauftrag für Privatkunden

Abgeschlossen zwischen „Versicherungskunde“ (kurz: VK) und VNR Niescher GmbH & Co. KG, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (kurz: VM).

	KUNDE	VERSICHERUNGSMAKLER
<i>Titel, Vor- und Zuname:</i>		VNR Niescher GmbH & Co. KG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Schlossstraße 1 9754 Steinfeld Tel.: 04717/6228 office@vnr-niescher.at GISA: 11312239 und 32428186
<i>Geburtsdatum:</i>		
<i>Straße: PLZ, Wohnort:</i>		

1. Inhalt des Versicherungsmaklervertrags

Die beiliegenden AGB (Stand 2015) von VNR Niescher GmbH & Co. KG (im weiteren VM genannt) werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Maklervertrags (MV) gemacht. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftslegung den Vertragsparteien bekannt und von diesen auch ausdrücklich genehmigt und akzeptiert.

2. Gegenstand des Versicherungsmaklervertrags

Gegenstand des MV ist die umfassende Vermittlung von Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Sozialversicherung (Sozialversicherungsfragen) durch den VM an den Versicherungskunden (im weiteren VK genannt) im Rahmen der Vertragslaufzeit gemäß den Beratungsprotokollen, Risikoanalysen oder Risikolisten.

Für welche Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen der VM beauftragt wird, wird dezidiert in den einzelnen Beratungsprotokollen festgelegt. **Nicht in den Beratungsprotokollen angeführte Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen gelten ausdrücklich nicht als Auftragsgegenstand, und es wird hierfür auch keinerlei Haftung übernommen. Es wird auch keine Haftung für Versicherungsverträge, die nicht durch den VM vermittelt oder abgeschlossen wurden, übernommen.**

Der VK erteilt dem VM zur Interessenswahrnehmung auch schriftlich die Vollmacht.

Insbesondere gilt zu Punkt 2 der erteilten Vollmacht als ausdrücklich vereinbart und akzeptiert, **dass der bevollmächtigte VM nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vollmachtgebers VK** (als ausdrückliche Zustimmung gilt ein persönlich geführtes Telefonat oder eine schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers VK, wie zB. E-Mail, Fax oder in sonstiger Schriftform) rechtsverbindliche Vertragserklärungen abgeben darf, Kündigungen und Vertragsabschlüsse vornehmen kann, Vergleiche abzuschließen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegenzunehmen und bestehende Vollmachten und Verträge von anderen Versicherungsmaklern zu kündigen.

Gesundheitsfragen werden nicht in Vollmacht ausgefüllt. Der VK füllt diese selbst aus. Die Verantwortung für die weitere Verarbeitung kann der VM erst nach Überlassung des vollständigen Fragebogens übernehmen.

3. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer des MV beträgt 1 Jahr und kann jederzeit zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer ohne Kündigungsfrist vom VK durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Zurücklegung durch den VM mit sofortiger Wirkung beendet werden. Erfolgt keine Beendigung, so liegt nach Ablauf der Vertragsdauer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Eine Beendigung des MV ist auf jeden Fall automatisch mit Kündigung oder Stornierung des letzten vom VM vermittelten Versicherungsvertrags gegeben.

Die Kündigung des MV bewirkt auch die sofortige Beendigung der vereinbarten Leistungsvereinbarungen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungsentgelte aus der laufenden Periode.

Mit Beendigung des MV erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken beim VM. Der VK erhält eine Kopie der entwerteten Vollmacht.

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass bei Beendigung des MV auch die Interessenswahrung des VM erlischt und der VM keine Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

4. Honorarvereinbarung bzw. Verwaltungskostenbeitrag

Die Leistungsstufe 1 wird ☐ gewünscht.

Für darüber hinaus erbrachte Leistungen erfolgt die Verrechnung gemäß Leistungskatalog zum nächsten Monatsersten.

Die Leistungsstufe 2 wird ☐ gewünscht.

Der VK verpflichtet sich, dem VM für die gewählte Leistungsstufe einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € _____ zu bezahlen.

Die Verrechnung für das erste Jahr erfolgt aliquot. Für die weiteren (vollen) Jahre erfolgt die Verrechnung zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst. Als Ausgangsbasis wird der vom 01.01. des Jahres der Vertragsunterzeichnung gültige Wert herangezogen.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 13 UStG unecht umsatzsteuerbefreit.

Für die Tätigkeit als **Berater** in Versicherungsangelegenheiten wird bei den Honoraren die Umsatzsteuer verrechnet und auch gemäß UStG ausgewiesen.

Schäden über 10.000,- Euro

Bei Unterstützung des VK bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls mit einer Schadenhöhe von mehr als 10.000,- Euro ist ein separates Entgelt in Höhe von 5 % der Schadenshöhe zu entrichten.

Sonstige Entgeltvereinbarungen:

5. Leistungsvereinbarung

5.1 Leistungsstufe 1: Keine Servicevereinbarung

Erfüllung der Pflichten gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 MaklerG

Maklergesetz (auszugsweise):

- § 28 Abs. 1: Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse bzw. eines angemessenen Deckungskonzepts.
- § 28 Abs. 2: Beurteilung der Solvenz des Versicherers.
- § 28 Abs. 3: Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes.
- § 28 Abs. 4: Bekanntgabe der durchgeführten Rechtshandlungen; Aushändigung von Durchschrift, Vertragserklärungen, der Polize und der Bedingungen.
- § 28 Abs. 5: Prüfung der Polize.

5.2 Leistungsstufe 2:

Zusätzlich zur Leistungsstufe 1 gelten folgende Punkte:

- § 28 Abs. 6: Unterstützung des VK vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, Wahrnehmung aller wesentlichen Fristen.
- § 28 Abs. 7: Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge.
Der Umfang der vom VM gegenüber dem VK zu erbringenden Leistungen hängt von der vereinbarten Leistungsstufe ab.
Der VM ist grundsätzlich verpflichtet, den VK über den vermittelten Versicherungsschutz aufzuklären und zu beraten (gemäß § 28 erster Satz MaklerG) und hat sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen (gemäß § 28 Abs. 2 MaklerG).

5.3 Organisation von KFZ-Ab-, -An- und –Ummeldungen

Sollte der VM oder dessen Mitarbeiter die KFZ-Ab-, -An- oder –Ummeldungen durchführen (d. h. Unterlagen abholen, die Ab-, An- oder Ummeldung durchführen und die Unterlagen dem VK wieder zustellen), so ist ein separates Entgelt lt. Leistungskatalog vom VK dafür zu entrichten.

6. Vorläufige Deckungen

Eine „vorläufige Deckung“ gilt erst dann als wirksam, wenn sie vom Versicherer in schriftlicher Form bestätigt oder angenommen wurde. Der VM haftet in keiner Weise für jenen Zeitraum, der zwischen der Aufgabe der „vorläufigen Deckung“ und der Bestätigung oder die Annahme dieser durch den Versicherer entsteht.

7. Verschwiegenheit

Die vom VM erarbeiteten Konzepte, Deckungskonzepte, Risikoerfassungsbögen, Risikolisten, etc. sind geistiges Eigentum des VM und dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

8. Zustellung, elektronischer Schriftverkehr

Als Zustelladresse des VK gilt die dem VM bekannt gegebene Adresse.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des MV sowie der AGB berührt nicht die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden vielmehr durch andere wirksame Bestimmungen ersetzt, welche dem VK und dem VM an nächsten kommen.
- 9.2 Der VK nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass Originalpolizzen direkt vom Versicherer an den VK übermittelt werden. Der VM erhält vom Versicherer lediglich eine Kopie dieser.
- 9.3 Der VK stimmt ausdrücklich zu, dass der VM zu Kontaktaufnahme, auch zu Werbe- und Informationszwecken, per E-Mail, SMS, Telefon und Social-Media-Anwendungen sowie in jeglicher schriftlichen Form, berechtigt ist.
- 9.4 Dieser Maklervertrag ersetzt per Unterschriftsdatum alle bisherigen MV vom VM.

**Informationspflicht des unabhängigen Versicherungsmaklers und
Beraters in Versicherungsangelegenheiten gemäß Gewerbeordnung (GewO):**

Registereintragung:

Nr. 42095 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 1010 Wien, Stubenring 1
<http://www.bmwfj.gv.at>

Beschwerdestelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 1010 Wien, Stubenring 1
<http://www.bmwfj.gv.at>, Tel.: 01 711-000
Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten

Beteiligung des Maklers mit mehr als 10 % an einem Versicherungsunternehmen:	NEIN
Beteiligung eines Versicherungsunternehmens von mehr als 10 % am Versicherungsmakler:	NEIN
Der erteilte Rat bezieht sich ausschließlich auf Produkte von Versicherern gemäß AGB und Maklervertrag:	JA
Der erteilte Rat stützt sich auf eine ausgewogene Untersuchung einer hinreichenden Zahl von o. a. Markt angebotenen Produkten:	JA
Der Kunde wünscht die Bekanntgabe der Versicherer, die bei der Untersuchung und bei den Vergleichen berücksichtigt wurden:	NEIN

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger:	VNR Niescher GmbH & Co. KG	Mandatsreferenz:	
Creditor-ID:	AT49 2070 6045 0071 7931		

Ich erteile die Berechtigung, diesen Verwaltungskostenbeitrag, beginnend mit nächstem Monatsersten, von meinem Bankkonto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

IBAN:		BIC:	
Name des Geldinstituts:			

Ich (wir) ermächtige(n) VNR Niescher GmbH & Co. KG, Zahlungen (das sind Verwaltungskostenbeiträge und sonstige vereinbarte Entgelte) von meinem (unserem) Bankkonto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich (weisen wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die von VNR Niescher GmbH & Co. KG auf mein (unser) Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann (wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte der Einzug mittels Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden bzw. eine Rückbuchung der Bank – aus welchen Gründen auch immer – erfolgen, so wird im darauf folgenden Monat ein weiteres Mal versucht, den Betrag einzuziehen. Die dadurch entstehenden Gebühren werden dem VK in Rechnung gestellt.

Ist auch der zweite Einzugsversuch erfolglos, so erlischt die Leistungsstufe 2 und es wird automatisch auf die Leistungsstufe 1 umgestellt.

Sonstige Vereinbarungen:

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde

Leistungskatalog Privatkunden

Sparte	Beschreibung	Leistungsstufe 1	Leistungsstufe 2
B	Beratung allgemein, persönlich; je angefangene 30 Minuten	60,-	✓
B	Beratung allgemein, telefonisch	60,-	✓
B	Berechnung Pensionslücke	50,-	✓
B	Erfolgshonorar Einsparung 1. Jahr	50 %	✓
B	Erstellung Deckungskonzept	✓	✓
B	Erstellung Risikoanalyse	✓	✓
B	Jahres-Check (aktuelle Übersicht & Verbesserungsvorschläge)	100,-	✓
B	Offert Erstellung KFZ	20,-	✓
S, K	Behördenweg (Wunschkennzeichen, Protokoll Polizei)	20,-	✓
K	Anforderung Leasing Offert	30,-	✓
K	Grüne Karte groß	20,-	✓
K	Grüne Karte klein	10,-	✓
K	Hinterlegung/Ausfolgung von Kennzeichen	20,-	✓
K	KFZ-Zulassung im Büro	20,-	✓
K	KFZ-Zulassung, Hol- u. Bring-Service	50,-	20,-
K	Typenschein Duplikat (ab BJ 2008)	20,-	✓
K	Zulassungsschein Duplikat	20,-	✓
S, K	Verhandlung mit gegn. KFZ-Haftpflichtversicherung (je 30 Minuten)	60,-	✓
S, V	Organisation SV-Gutachten bzw. Prüfung	50,-	✓
S, V	Übergabe an Rechtsanwalt und Begleitung (Erfolgshonorar)	10%	5%
S, V	Organisation Zweitgutachten (UV)	200,-	✓
S	Fremdvertrag Schadenbearbeitung (KV)	10% mind. 100,-	5% mind. 50,-
S	KFZ Schadenabwicklung mit ausländischem Schädiger	10% mind. 200,-	5% mind. 100,-
S	Schadenabwicklung Eigenvertrag (bis 10.000,-) darüber siehe MV	5% mind. 50,-	✓
S	Schadenbesichtigung vor Ort: je 30 Min., zzgl. Kilometergeld	60,-	30,-
V	Änderung (Eigen- & Fremd-) Vertrag (Adresse, Bezugsrecht, Konto, usw.)	10,-	✓
V	Bestätigung Reiseversicherung Visum	20,-	✓
V	Betreuung Fremdvertrag (RKW, VS, DB, Mitarbeiter), je 30 Min.	60,-	✓
V	Bootsversicherungskarte (Blaue Karte)	20,-	✓
V	LV Ermittlung RKW, Prämienfreistellungswert, Rentenhöhe usw.	50,-	✓
V	FA Bestätigung	10,-	✓
V	Fremdverträge Übersicht anfordern/aufbereiten	30,-	✓
V	Grundbuchauszug, Firmenbuch	20,-	10,-
V	Klärung Inkasso	20,-	✓
V	Anforderung Polizzenkopie	10,-	✓
V	Überprüfung Fremdoft	20,-	10,-
V	Update Konvertierung je Vertrag	20,-	✓
V	Vinkulierung/Devinkulierung (LV,UV, F, Kasko)	50,-	✓
V	Zusendung Vertragsübersicht	20,-	✓

Legende: B = Beratung; K = KFZ; S = Schaden; V = Vertrag; ✓ = inklusive;
 Alle Beträge werden an den VPI gemäß Punkt 4 Maklervertrag angepasst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von VNR Niescher GmbH & Co. KG

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: "Versicherungsmakler") und dem Versicherungskunden als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden sowie bei Abwicklung der Geschäftsfälle. Der Versicherungsmakler erklärt, ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tätig zu werden, Geschäfte anzubahnen und Verträge abzuschließen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherungskunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

2. Allgemeines

Der Versicherungsmakler vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens, Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunden. Trotz des Umstandes, dass der Versicherungsmakler für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig wird, hat er überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

3. Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Die Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers umfasst die fachgerechte Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz.
2. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, dem Versicherungskunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die diesbezügliche Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers ist, soweit im Einzelfall nicht durch ausdrückliche Übereinkunft Abweichendes vereinbart wurde, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
3. Gegenüber Unternehmen werden die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Polizza sowie der Versicherungsbedingungen) ausgeschlossen.
4. Gegenüber Konsumenten und Unternehmen werden die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde.

4. Pflichten des Versicherungskunden

1. Der Versicherungskunde stellt dem Versicherungsmakler unaufgefordert, rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Änderung des Risikos, der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Ausländstätigkeit, etc.
2. Der Versicherungskunde hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken und sämtliche gefahrerhebliche Umstände mitzuteilen. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekannt zu geben. Sofern erforderlich hat der Versicherungskunde an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
3. Der Versicherungskunde wird alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitteilen.

5. Haftung des Versicherungsmaklers

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird - außer gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) - eine Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000.- für einen einzelnen Schadenfall bzw. € 1.500.000.- für sämtliche Schadenfälle eines Jahres vereinbart. Der Versicherungsmakler haftet - sofern der Versicherungskunde nicht als Konsument (§1 KSchG) zu behandeln ist - jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers gedeckt ist.
2. Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von dem Versicherungskunden obliegenden Pflichten insbesondere der Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
3. Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmaklers nicht abgeleitet werden.
5. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichenmittlungsauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann - außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) - keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.
6. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten (relative Verjährung)), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl für im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

6. Provision – Honoraranspruch

Eine Provision steht dem Versicherungsmakler - soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - seitens des Versicherungskunden nicht zu. Der Anspruch des Versicherungsmaklers auf den Ersatz von Barauslagen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

7. Geheimhaltung – Datenschutz

1. Der Versicherungsmakler ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Versicherungskunden, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
2. Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann vom Versicherungskunden jederzeit widerrufen werden. Die Berichtigung oder Löschung der gespeicherten Daten kann jederzeit verlangt werden.

8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
3. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Gegenüber Konsumenten (§1 KSchG) ist das sachlich zuständige Gericht am Ort ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung zuständig.
4. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.